



WESTFÄLISCHER FECHTER-BUND E.V.
Landes-Fachverband für Sportfechten
im Deutschen Fechter-Bund e.V.

Satzung

des Westfälischen Fechter-Bundes e.V.

verabschiedet auf dem
Westfälischen Fechtertag 1953

zuletzt geändert auf dem
Westfälischen Fechtertag 2004

Präambel

Der "WESTFÄLISCHE FECHTER-BUND e.V." wurde am 26. 2. 1950 von Fechtsport treibenden westfälischen Vereinen gegründet. Der Westfälische Fechtertag hat anlässlich seiner Tagung am 15. 11. 1953 dem Bund eine Satzung gegeben. Eine erste Satzungsänderung wurde durch den Westfälischen Fechtertag 1966 beschlossen. Weiter wurde vom Westfälischen Fechtertag am 20. 9. 1970 in Arnsberg der §8 um den Punkt 15 erweitert. Die Satzung wurde neu überarbeitet und in der neuen Fassung vom Westfälischen Fechtertag 1983 am 14. 5. 1983 in Münster beschlossen. Eine Neu-Fassung der Satzung wurde dem Westfälischen Fechtertag am 14. 4. 1996 in Hagen vorgelegt und beschlossen und vom Westfälischen Fechtertag am 27.03.2004 in Hagen geändert.

§ 1 Name und Sitz

"Westfälischer Fechter-Bund e. V." (WFB) Fachverband für das Sportfechten in Westfalen mit Sitz in Dortmund. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des WFB

- 1) Der WFB ist die Vereinigung der im Bereich der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster bestehenden Fechtsport treibenden Sportvereine.
- 2) Zweck des WFB ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Fechtsportes. Wesentliche Aufgaben zur Verwirklichung des Verbandszweckes sind:
 - a) die Mitgliedsvereine zu beraten und die Zusammenarbeit zu fördern.
 - b) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen zu schlichten,
 - c) die jugendpflegerische Arbeit zu unterstützen mit dem Ziel, die Jugendlichen im Sinne der olympischen Idee zu erziehen.
 - d) die Westfälischen Fechtermeisterschaften auszuschreiben und durchzuführen, sowie die durch die Sportordnung bestimmten Qualifikationsturniere ausschreiben und durchführen zu lassen.
 - e) das fechtsportliche Turnierwesen und die Einhaltung der Sportordnung und der Wettkampfregele zu überwachen und Verstöße zu ahnden.
 - f) den Fechtsport im Rahmen von Mehrkämpfen zu fördern.
 - g) die Selbstverwaltung des Fechtsports in Westfalen.Der WFB hat die Interessen seiner Mitgliedsvereine und ihrer Einzelmitglieder im Deutschen Fechter Bund e.V., im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V., sowie gegenüber anderen Verbänden und Organisationen zu vertreten. Unabhängig davon bleibt es jedem Mitgliedsverein unbenommen, seine Interessen selbst zu vertreten und wahrzunehmen.
- 3) Der WFB ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 4) Der WFB ist ein Amateursportverband und verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 5) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Vereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des WFB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ausscheidende Mitgliedsvereine haben gegen den WFB keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der WFB ist Mitglied des Deutschen Fechter-Bund e.V. (DFB) und des LandesSportBund Nordrhein Westfalen. e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder westfälische Sportverein werden, der sich die Pflege, Förderung und Verbreitung des Fechtsports zur Aufgabe macht. Wird von einem Verein in einer (unselbständigen) Abteilung der Fechtsport im Sinne dieser Satzung gepflegt, so kann dieser Verein mit seiner Abteilung Mitglied des WFB werden, sofern er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) verfolgt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch das Präsidium erworben.
Die Annahme hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die schriftlich zu begründen ist, kann Einspruch beim Westfälischen Fechtertag (WFT) eingelegt werden.
- 3) Durch die Aufnahme erwirbt der Verein für seine Einzelmitglieder die Zugehörigkeit zum WFB, für sich und seine Einzelmitglieder die Zugehörigkeit zum DFB.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereins, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem WFB muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Der WFT kann um den Fechtsport verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenmitglied des WFB hat Sitz und Stimme im WFT.
- 2) Der WFT kann einem aus dem Amt ausscheidenden Präsidenten die Ehrenmitgliedschaft verbunden mit dem Titel eines „Ehrenpräsidenten“ mit Sitz und Stimme im Präsidium und WFT verleihen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind Träger des WFB. Sie regeln ihre Angelegenheiten selbstständig. Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen dem Verbandszweck des WFB entgegen stehende Bestimmungen nicht enthalten.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zum Westfälischen Fechtertag zu stellen.
- 3) Auf dem Westfälischen Fechtertag haben Mitglieder mit bis zu 30 Einzelmitgliedern eine, Mitglieder mit bis zu 60 Einzelmitgliedern zwei und größere Vereine drei Stimmen. In Fällen des §4 Ziff. 1) Satz 2 richtet sich der Umfang des Stimmrechts nach der Mitgliederzahl der Abteilung. Bei der Stimmenberechnung ist die letzte Bestandsmeldung (§7 Ziff. 3) zugrunde zu legen.
- 4) Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Präsidiumsmitglieder des WFB können ihre Vereine nicht als Delegierte vertreten.

§7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Beitrag an den WFB zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit wird vom WFT festgelegt.
Neue Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag anteilig ab Aufnahmemonat.

Die Beitragshöhe kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen in den Mitgliedsvereinen differenziert werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 2) Der WFT kann in besonderen Fällen zusätzlich zu den Beiträgen gemäß Absatz 1 die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in Form von Umlagen beschließen, sofern das zur Bewältigung besonderer durch den Verbandszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Der Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder ist ebenfalls zu bestimmen.
- 3) Die Vereine haben auf Anforderung des WFB eine Mitgliederbestandsmeldung abzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund des Mitgliederbestandes zum 1. Januar des Geschäftsjahres.
Für die Berechnung des Beitrages kann der Vorstand die der Sporthilfe e.V. jeweils zum 1. Januar des abgelaufenen Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen zugrunde legen.
Neue Mitglieder haben mit Abgabe der Beitrittserklärung eine Mitgliederbestandsmeldung einzureichen, nach der die Berechnung erfolgt
- 4) Die vom WFB erlassene Sportordnung und die Wettkampffregeln sind bei der Ausübung des Fechtsportes zu beachten
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen ihrer Einzelmitglieder gegen die Sportordnung und Verstöße gegen die Disziplinarordnung des WFB zu verfolgen.
- 6) Die Mitglieder verpflichten sich, Doping jeder Art zu bekämpfen in Anwendung der "Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings" und der einschlägigen internationalen Bestimmungen.

§ 8 Organe und Ausschüsse des WFB

- 1) Organe des WFB sind:
 - 1) der Westfälische Fechttag (§9)
 - 2) der Westfälische Jugend-Fechttag (§ 10)
 - 3) das Präsidium (§ 11)
 - 4) das Disziplinar- und Ehrengericht (§ 15)
 - 5) das Berufungsgericht (§ 16)
- 2) Ständige Ausschüsse des WFB sind:
 - 1) der Sportausschuss (§ 12 Ziff. 1)
 - 2) Verbandsausschuss für Leistungssport (§ 12 Ziff. 2)
 - 3) der Jugendausschuss (§ 10 Ziff. 3)
- 3) Die Mitglieder der Verbandsorgane und der ständigen Ausschüsse sind, soweit die Satzung eine Wahl durch den WFT voraussetzt, aus dem Kreis der volljährigen Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine auszuwählen.
- 4) Der Westfälische Fechttag (WFT) und das Präsidium des WFB können weitere Ausschüsse berufen (§ 11 Abs. 8).
- 5) Der Präsident ist befugt, an jeder Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen und abzustimmen oder sich durch einen Stellvertreter aus dem Kreise der Präsidiumsmitglieder mit gleichen Rechten vertreten zu lassen.
Der Präsident ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen.
- 6) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Verbandes, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 9 Der Westfälische Fechttag (WFT)

- 1) Der WFT ist das höchste Organ des WFB. Er ist die Hauptversammlung des WFB.
- 2) Der WFT findet jährlich statt. Sein Termin wird am Anfang des Jahres bekannt gegeben. Hierzu wird durch das Präsidium eingeladen, welches die Tagesordnung aufstellt und diese spätestens vier Wochen vor dem WFT mit der Einladung, welche die genaue Zeit und Orts-

bestimmung enthalten muss, bekannt gibt. Die Bekanntmachung hat durch Rundschreiben zu erfolgen.

- 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene WFT ist beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind:
 - a) die Delegierten der Vereine (§6 Ziff.3)
 - b) die Mitglieder des Präsidiums (§ 11 Ziff. 1)
 - c) die Vertreter der Fechterjugend (§ 10 Ziff. 5)
 - d) die Ehrenmitglieder (§5 Ziff. 1 und 2)
- 4) die Tagesordnung des WFT muss enthalten:
 - a) Präsidiumsberichte,
 - b) Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - c) Berichte der Ausschüsse,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Wahlen der Präsidiumsmitglieder,
 - f) Wahl der Mitglieder des Disziplinar- und Ehrengerichtes und des Berufungsgerichtes im Vierjahres-Rhythmus,
 - g) Bestätigung des vom Jugendtag gewählten Vizepräsidenten Jugend,
 - h) Wahl eines Pressereferenten,
 - i) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
 - j) Beschlussfassung über die vom Präsidium aufzustellenden Haushalts- und Arbeitspläne und die Festsetzung der Beiträge,
 - k) Ortswahl für den nächsten WFT,
 - l) Anträge.
- 5) Anträge für den WFT müssen spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim Präsidium schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.
- 6) Ein außerordentlicher WFT kann jederzeit auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Ein außerordentlicher WFT muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlich begründeten Antrag und mit Zustimmung von mindestens einem Viertel der Stimmen nach §6 Ziff. 3 verlangt wird.
- 7) Der außerordentliche WFT muss spätestens vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages unter Angabe des Tagungstermins, des Tagungsortes und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden, wobei der Tagungstermin nicht länger als acht Wochen nach der Einladung liegen soll. Der Tagungsort wird vom Präsidium bestimmt.
- 8) Den Vorsitz im WFT führt der Präsident oder ein Vizepräsident nach parlamentarischen Grundsätzen.
Der WFT kann in besonderen Fällen einen Versammlungsleiter wählen.
- 9) Die Beschlüsse des WFT werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
Zur Änderung des Verbandszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht vertretenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 10) Der WFT wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Diesen obliegt die Prüfung
 - a) ob die Mittel des Vereines wirtschaftlich verwendet worden sind (materielle Prüfung)
 - b) ob Einnahmen und Ausgaben sachlich richtig und vollständig aufgezeichnet worden sind und mit dem Haushaltsplan übereinstimmen (formelle Prüfung)Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben dem WFT einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfungstätigkeit ist dem WFT mündlich in einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse zu berichten.
Ein Kassen- und Rechnungsprüfer muss jährlich ausscheiden. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium bestellten Ausschuss angehören.

- 11) Vom Fechtertag gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 12) Der Protokollführer wird jeweils vom WFT bestimmt.

§ 10 Die Westfälische Fechterjugend

- 1) Mitglieder der Westfälischen Fechterjugend sind die Jugendorganisationen der dem WFB beigetretenen Vereine und der unselbständigen Fechtabteilungen.
- 2) Die Westfälische Fechterjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Fechterjugend erlässt eine Jugendordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. 1990 1, S. 1163), aus der sich die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt. Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung. Sie muss zur Inkraftsetzung vom WFT bestätigt werden.
- 3) Der Jugendausschuss des WFB erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des WFB, sowie der Beschlüsse des Westfälischen Jugend-Fechtertages. Der Jugendausschuss des WFB ist für seine Beschlüsse dem Westfälischen Jugend-Fechtertag und dem Präsidium des WFB verantwortlich.
- 4) Der Vorsitzende des Jugendausschusses des WFB hat als Vizepräsident Jugend des WFB Sitz und Stimme im Präsidium des WFB.
- 5) Die Fechterjugend des WFB wählt fünf Delegierte zum WFT.

§ 11 Das Präsidium

- 1) Zusammensetzung
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident Breitensport
 - c) der Vizepräsident Sport
 - d) der Vizepräsident Jugend (wird vom Westfälischen Jugendfechtertag gewählt)
 - e) der Vizepräsident Finanzen
 - f) der Geschäftsführer
- 2) Das Präsidium wird vom WFT für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreise der volljährigen Mitglieder der Mitgliedsvereine gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- 3) In das Präsidium sollen möglichst nicht mehr als zwei Mitglieder des gleichen Vereines gewählt werden, vor der Wahl muss deshalb die Vereinszugehörigkeit der Kandidaten festgestellt werden.
- 4) Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines Mitgliedes des Präsidiums, so hat dieses das Ausscheiden aus dem Präsidium zur Folge. Über eine Ergänzung des Präsidiums beim Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium.
- 5) Um eine ungehinderte Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird das Präsidium jeweils in zwei Gruppen mit überschneidender Wahlperiode gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: der Präsident und der Vizepräsident Finanzen. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: der Vizepräsident Sport, der Vizepräsident Breitensport und der Geschäftsführer.
- 6) Der WFB wird (§26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- 7) Das Präsidium gibt sich in der ersten Sitzung nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung.
- 8) Das Präsidium berichtet auf dem WFT über seine Tätigkeit und stellt die Haushalts- und Arbeitspläne auf. Es ist berechtigt, fachkundige Einzelmitglieder mit Aufgaben zu betrauen und Ausschüsse für Sonderaufgaben zu bestellen.
- 9) Das Präsidium beschließt die Höhe der Gebühren, Aufwandsentschädigungen und Startgelder.

§ 12 Ständige Ausschüsse des WFB

Es werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:

- a) der Sportausschuss
- b) der Verbandsausschuss Leistungssport
- c) der Jugendausschuss

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Sportausschusses und Verbandsausschusses Leistungssport ergeben sich aus der Sportordnung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendausschusses aus der Jugendordnung des WFB.

Die Ausschüsse geben sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Geschäftsordnung.

§ 13 Beschlussfassung von Präsidium und Ausschüssen

- 1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind oder an dem schriftlichen Meinungsaustausch über die angestrebte Entscheidung teilgenommen haben.
- 2) Das Präsidium und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen oder nach schriftlichem Meinungsaustausch. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende.
- 3) Präsidiums- oder Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung vom Stellvertreter, ansonsten von einem unter Leitung des dienstältesten Sitzungsteilnehmers gewählten Mitglied des Präsidiums / Ausschusses geleitet.

§ 14 Der Pressereferent

Der Pressereferent hat die Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Präsidium des WFB wahrzunehmen. Er nimmt an Präsidiums- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 15 Das Disziplinar- und Ehrengericht

- 1a) Das Disziplinar- und Ehrengericht übt die Ordnungsstrafgewalt nach § 17 dieser Satzung aus.
- 1b) Das Disziplinar- und Ehrengericht übt die Ordnungsstrafgewalt bei den vom WFB ausgerichteten und/ oder überwachten Turnieren aus. Ausgenommen sind die nach den Wettkampfregeleln den Kampfleitern (Obleuten), dem Technischen Direktorium (TD) oder der Turnierleitung übertragenen/vorbehaltenen Disziplinarbefugnisse.
- 1c) Jeder Mitgliedsverein und das Präsidium sind berechtigt, das Disziplinar- und Ehrengericht anzurufen.
- 2) Das Disziplinar- und Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern; sie werden vom WFT auf jeweils 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sollen mindestens 30 Jahre alt sein und verschiedenen Vereinen angehören. Präsidiumsmitglieder können nicht in das Disziplinar- und Ehrengericht gewählt werden.
- 5) Die Entscheidung des Disziplinar- und Ehrengerichtes ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs an das Berufungsgericht zulässig. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach Zustellung beim Vorsitzenden des Berufungsgerichtes oder beim Präsidium, dieses vertreten durch den Geschäftsführer, schriftlich einzulegen. In dem Schreiben

muss der Wille zum Ausdruck kommen, dass die Entscheidung dem Berufungsgericht des WFB zur Überprüfung vorgelegt werden soll.

§ 16 Das Berufungsgericht

- 1) Das Berufungsgericht ist zuständig für Einsprüche gegen
 - a) Entscheidungen gemäß § 15 Ziff. Ia der Satzung
 - b) Entscheidungen gemäß § 15 Ziff. Ib der Satzung soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines im Rahmen der Turnierorganisation bestellten Berufungsgerichtes fallen.
- 2) Das Berufungsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Einzelmitgliedern, welche ein Mindestalter von 30 Jahren haben und verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen-, sie werden vom WFT auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Präsidiums- und Disziplinarausschussmitglieder können dem Berufungsgericht nicht angehören.
- 3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom WFT gewählt. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 4) Das Berufungsgericht gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung. Das Berufungsgericht ist befugt, den Sachverhalt zu überprüfen und den Betroffenen zu einer Sachverhaltsdarstellung anzuhören.
Das Berufungsgericht ist berechtigt, einen Kostenvorschuss unter Fristsetzung von einem Monat anzufordern und bei Nichtzahlung den Einspruch zurückzuweisen. Bei Abschluss der Instanz ist eine Kostenentscheidung zu treffen.
- 5) Die Entscheidung kann auf Bestätigung oder Aufhebung der Disziplinarmaßnahme lauten. Das Verfahren kann zur Nachholung einer verfahrensfehlerfreien Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

§17 Disziplinarordnung

- 1) Gegen Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder können Ordnungsstrafen verhängt werden, wenn sie
 - a) gegen die zur Regelung der inneren Vereinsbeziehungen im WFB erlassenen Ordnungen verstoßen haben,
 - b) durch verbandsschädliches Verhalten, wie ehrenrührige Handlungen oder Unsportlichkeiten die Belange und das Ansehen des WFB oder seiner Organe oder des Fechtssportes überhaupt geschädigt haben.
- 2) Die Disziplinarstrafen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre, z.B. Verlust der Startberechtigung auf Zeit
 - d) Nichtwählbarkeit für ein Verbandsamt
 - e) Aberkennung eines Verbandsamtes
 - f) Ruhen der Mitgliedschaft.
 - g) Ausschluss aus dem Verband.Weitere Bestrafungen sehen die Wettkampffregeln vor.
- 3) Haben sich Einzelmitglieder weder durch Meldung und Turnierteilnahme noch durch Wahl in ein Verbandsamt und Annahme der Wahl der Ordnungsgewalt des WFB unterworfen, so ist der Mitgliedsverein des Betroffenen verpflichtet, bei der Vollziehung von Disziplinarstrafen nach Aufforderung durch den Vorstand mitzuwirken und die Disziplinarstrafe nach eigenem Vereinsrecht zu vollziehen.
- 4) Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als grober Satzungsverstoß.

§18 Wahlverfahren

- 1) Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Festlegung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig.
- 2) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- 3) Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein des WFB angehört und Amateur ist.
- 4) Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 19 Ermächtigung für den Erlass von Vereinsordnungen

- 1) Der WFT ist ermächtigt, auf Vorschlag des Präsidiums Vereinsordnungen mit folgenden Inhalten zu beschließen, sie zu ändern und wieder aufzuheben. Die WFT-Beschlüsse sind den Mitgliedsvereinen durch Rundschreiben bekannt zu machen.
- 2) Vereinsordnungen zu folgenden Bereichen sind zu erlassen:
 - a) Eine WFB-Sportordnung (WFB SpO) mit
 1. Organisation der Arbeit des Sportausschusses.
 2. Regeln für das Turnierwesen mit Altersklassen. Ranglisten, Turnierreifeprüfungen, Sportpass- und Lizenzen, Ausschreibungen, Wettkampfauszeichnungen sowie der Genehmigung von Veranstaltungen,
 3. Regelungen für Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach dem Wettkampf-Reglement,
 4. Regelungen für Einzelmitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
 5. Vereinswechsel und Mitgliedschaft in mehreren Vereinen.
 - b) Eine Ehrungsordnung
 1. Ehrungsgrundsätze,
 2. Ehrungsstufen,
 - c) Eine Finanz- und Rechnungsprüfungsordnung
- 3) Soweit Vereinsordnungen des DFB abweichende Bestimmungen enthalten, sind die WFB Vereinsordnungen unter Berücksichtigung des Verbandszweckes des WFB auf die Notwendigkeit einer Anpassung zu überprüfen. Änderungen sind dem nächsten WFT vorzuschlagen. Über vorläufige Ergänzungen, Anpassungen und die einstweilige Außerkraftsetzung von Vereinsordnungsbestimmungen bis zum nächsten Fechttag kann der Vorstand entscheiden, wenn es eine Benachteiligung der Mitgliedsvereine zu verhindern gilt.

§ 20 Satzungsänderungen

- 1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 2) Zur Änderung des Zweckes des WFB ist die Zustimmung aller Mitgliedsvereine erforderlich. Die Zustimmung der nicht vertretenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden (§33 BGB)

§ 21 Auflösung des WFB

- 1) Die Auflösung des WFB kann nur durch Beschluss eines außerordentlichen Westfälischen Fechtertages erfolgen.
- 2) Der Auflösungsantrag muss beim Präsidium schriftlich begründet eingereicht werden und von der Hälfte der Mitgliedsvereine unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird den Mit-

gliedsvereinen mit der Einladung bekannt gegeben. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des §9 Ziff. 6 + 7.

- 3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen nach §6 Ziff. 3 der Satzung erforderlich.
- 4) In Falle der Auflösung des WFB ist sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen dem DFB oder anderen Fechtsport treibenden Organisationen zur Verfügung zu stellen.